

Auszeichnungen.

Johann Anton Freiherr von Brentano, Ministerialrath im Finanz-Ministerium, erhielt das Commandeurkreuz I. Classe des königl. Hannover'schen Guelphen-Ordens.

Arnold v. Hoffmann, ehemaliger Boscchaner Eisenwerksverwalter, nun bei der Statthalterei in Hermannstadt als Oberbergbehörde in Verwendung, Titel und Charakter eines Bergrathes.

Uebersetzungen:

Ludwig Endemann, k. k. Hammerschreiber zu Krumbach, nach Eibiswald.

Otto Schmidt, k. k. Bergpraktikant in Maria-Zell, nach Eibiswald.

Anton Stöckl, Kanzlist der Berghauptmannschaft Pilsen, nach Laibach.

In Ruhestand versetzt:

Johann Fleksberger und

Joseph Scheiber, Controlor der vereinten Salzerzeugungs- und Berggefällens-Casse der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Hall.

XI.**Auf das Montanwesen bezügliche Erlässe und Verordnungen.**

Vom 1. October bis 31. December 1857.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 1. October 1857, wirksam für alle Kronländer, über die Zulässigkeit verliehene und im Bergbuche bereits abgesondert eingetragene Grubenmaasse oder Grubenfelder, durch nachträgliche Zusammenschreibung zu einem Bergbuchsobjecte zu vereinigen.

Zur Beseitigung des entstandenen Zweifels, ob es gestattet sei, auf Grund der ursprünglichen Verleihung im Bergbuche bereits abgesondert eingetragene Grubenmaasse oder Grubenfelder durch nachträgliche Zusammenschreibung zu einem Bergbuchsobjecte zu vereinigen, und ob die Bewilligung hiezu dem Berggerichte allein und unabhängig von der Bergbehörde zustehe, finden die Ministerien der Finanzen und der Justiz, im Einverständnisse mit dem Armee-Ober-Commando bezüglich der Militärgränze, nachstehende Belehrung zu ertheilen:

1. Durch die Zusammenschlagung (§§. 112 und 114 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, Nr. 146 des Reichs-Gesetz-Blattes, werden unmittelbar an einander gränzende Grubenmaasse oder Grubenfelder in einer gesetzlich beschränkten Anzahl, Behufs eines zweckmässigeren Bergbaubetriebes, mittelst Ausfertigung einer neuen Verleihungs-Urkunde zu einem einzigen Bergbau- und Bergbuchsobjecte vereinigt.

Durch die Zusammenschreibung (§§. 49 lit. f. und 111 des allgemeinen Berggesetzes) hingegen werden an einander gränzende oder zerstreut liegende Grubenmaasse oder Grubenfelder, in einer beliebigen Anzahl nur zu einem grösseren und werthvolleren Pfandobjecte bergbücherlich vereinigt.

2. Mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der §§. 117 und 118 des allgemeinen Berggesetzes können abgesondert verliehene, wie als selbstständiges Besitzthum im Bergbuche bereits eingetragene Grubenmaasse oder Grubenfelder

nachträglich über Anlangen des Bergwerksbesitzers bergbücherlich zusammengeschrieben werden.

Ein wesentliches Erforderniss hiezu ist es jedoch, dass in gleicher Weise wie in den Fällen der §§. 117 und 118 des allgemeinen Berggesetzes, die auf den verschiedenen Grubenmaassen oder Grubenfeldern versicherten Hypothekargläubiger zur bergbücherlichen Zusammenschreibung ihre Zustimmung und die gegen jeden Widerspruch gesicherte Erklärung abgeben müssen, in welcher Ordnung die auf den verschiedenen Berg-Entitäten haftenden Lasten auf die bergbücherlich zu vereinigende Besitzung übertragen werden sollen.

3. Die zusammen zu schreibenden Grubenmaasse oder Grubenfelder sind als gesonderte Bestandtheile der, durch die Zusammenschreibung entstandenen bergbücherlichen Entität aufzuführen, um für den Fall einer später erfolgenden Trennung oder in den Fällen der Entziehung oder Auflassung eines der zusammengeschriebenen Grubenmaasse oder Grubenfelder, die Möglichkeit der Ausscheidung der einzelnen Entitäten und der hierauf erworbenen Rechte zu wahren.

4. Die Bewilligung der nachträglichen bergbücherlichen Zusammenschreibung abgesondert verliehener und im Bergbuche bereits eingetragener Grubenmaasse oder Grubenfelder, in soferne die Zusammenschreibung nicht eine Folge der von der Bergbehörde gleichzeitig bewilligten Zusammenschlagung ist, steht dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz allein und unabhängig von der Bergbehörde zu.

Der Gerichtshof wird jedoch wegen der nothwendigen Uebereinstimmung des Bergbuches und der berghauptmannschaftlichen Vormerkbücher, die Bergbehörde von der bewilligten und im Bergbuche vollzogenen Zusammenschreibung von Berg-Entitäten in Kenntniss zu setzen haben.

5. Im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien, woselbst bis zur Einführung der öffentlichen Bergbücher die Bergbau-Entitäten bloss durch die bergbehördlichen Verleihungs- und Concessionsbücher in Evidenz gehalten werden, steht zwar die Ertheilung der Bewilligung zur Zusammenschreibung, wenn sie nicht auf Grund einer gleichzeitigen Zusammenschlagung von Grubenmaassen oder Grubenfeldern erfolgt, nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 20. Juli 1857, Nr. 135 und 138 des Reichs-Gesetz-Blattes, dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz zu; der Vollzug der berggerichtlich bewilligten Zusammenschreibung im Verleihungs- und Concessionsbuche obliegt aber der mit der Führung dieses Buches betrauten Bergbehörde.

Freiherr von Bruck, m. p.

Graf Nádasdy, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich 1857, XXXV. Stück, Nr. 184.)

Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. October 1857, über die mit 1. October 1857 erfolgte Uebernahme der Oberleitung der Verwaltungsobjecte der k. k. Berg-, Forst- und Domänenämter zu Rodnau, Oláhlaposbánya, Poduroj, Strimbul und Oláhlapos durch die k. k. Berg-, Forst- und Güter-Direction in Nagybánya.

Im Nachhange zu der Kundmachung am 15. August 1857 (Nr. 154 des Reichs-Gesetz-Blattes, XXI. St.) wird bekannt gegeben, dass der k. k. Berg-, Forst- und Güter-Direction in Nagybánya die Oberleitung der Verwaltungsobjecte der k. k. Berg-, Forst- und Domänenämter zu Rodnau, Oláhlaposbánya, Poduroj, Strimbul und Oláhlapos mit 1. October 1857 übernommen hat.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrg. 1857, XXXVI. Stück, Nr. 193.)